

Klarheit erzielt werden sollte oder ob sie aus einem anderen Grunde in den Text geriet⁹⁶, man kann daraus wenig ableiten.

Nicht anders steht es mit Textlücken: Auch hier halte ich keine einzige für wirklich aussagekräftig: Anstelle von ... *in saecula saeculorum*. *Amen* heißt es in unserem Codex einfach *in saecula*⁹⁷. Oder MGH Conc. 2/1 S. 436,28 fehlt in der Handschrift *sanctae*. Sieht man von 'Fehlern' dieses Kalibers ab, dann ist schon ernster zu nehmen, dass S. 426,15 der zweite Teil von 1 Cor. 6, 13 fehlt: *Deus autem et hunc et illas destruet* (fol. 147v). Aber letztlich beweist auch das nur, dass die Aachener Konzilsväter eben nicht direkt aus diesem Codex abgeschrieben haben. Dasselbe gilt für eine weitere, immerhin des Notierens würdige Auslassung in c. IV: *Vince vestem quae virgo es, quae Deo servis*. Der Codex belässt es bei *Vince vestem, quae virgo es* (fol. 174v). Kurzum: Auch bei den Auslassungen gibt es nichts, was sich nicht ohne Probleme als Nachlässigkeit beim Abschreiben erklären ließe.

Beinahe derselbe Befund ist hinsichtlich der übrigen Varianten mitzuteilen. Da zudem nicht behauptet wird, der Codex aus Corbie habe selber als direkte Vorlage für die *Institutio Sanctimonialium* gedient, kann man ohnehin keine Varianz auswerten, sofern sie sich als Teil eines ganz normalen Kopiervorgangs erklären lässt. Hier fällt durch genauen Vergleich zwar ab und an für die zitierte Quellenversion Erhellendes ab⁹⁸, auch wird die Korrekturbedürftigkeit der Edition Werminghoffs⁹⁹ mehrfach (und erneut) deutlich, ansonsten aber ist die Ausbeute mehr als mager. Als härteste Nuss kann wohl gelten, dass es in Psalm 55, 5 heißt: *non timebo quid faciat mihi caro* (S. 425,15). So lesen Hieronymus und die *Institutio Sanctimonialium*. In Par. lat.

96) Dieselbe Formulierung kommt wenige Zeilen später noch einmal vor; *meditantur, quae domini sunt* (MGH Conc. 2/1 S. 438,32. Werminghoff hat hier einen Editionsfehler gemacht, vgl. dazu SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 1) S. 530.

97) Fol. 109v, MGH Conc. 2/1 S. 437,12.

98) Zum Beispiel in c. III (*ad Furiam*) MGH Conc. 2/1 S. 431,24f. Hier wird Röm. 14, 21 zitiert: *Bonum est non manducare carnem et non bibere vinum*. Die tragende Hieronymus-Tradition hat aber eine inverse Wortstellung: *Bonum est uinum non bibere et carnem non manducare* (ed. HILBERG [wie Anm. 73] S. 476,16f.). Im Überlieferungszweig *D* (= Vatikan, Vat. lat. 355+356 [s. IX-X]) ist wie in Aachen und in unserem Codex die Vulgata-Wortstellung wieder hergestellt. Mit diesem Befund übereinstimmende Beobachtungen lassen sich noch mehrfach machen.

99) Dazu generell SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 1) S. 523 ff. Hier belasse ich es unter Verzicht auf argumentative Nachweise bei wenigen Beispielen: S. 433,27 hätte statt *gaudium*] *gloriam* ediert werden müssen, S. 431,32 *terris* statt *terram*, S. 429,19 *quasi* statt *tamquam*, S. 429,26 müsste das von Werminghoff ohne jede Angabe in den Text gesetzte *eius* zu streichen usw. usw.